

iX - Magazin für Informationstechnik, 09/2010, S. 84

Recht

Softwarepatente in Deutschland - Alleineigentum

Tobias Haar

Der Bundesgerichtshof hat seine Rechtsprechung zur Patentierbarkeit von Software geändert. In Deutschland, der EU und den USA werden die Voraussetzungen für den Patentschutz aneinander angeglichen. Die Konsequenzen für den IT-Sektor sind noch nicht abzusehen.

Kaum ein juristisches Thema im IT-Umfeld wird so kontrovers diskutiert wie die Patentierfähigkeit von Software. Die Positionen scheinen unüberbrückbar. Denn die Erteilung eines Patents räumt dessen Inhaber eine starke Rechtsposition ein: Durch die sogenannte Monopolwirkung des Patentrechts hat der Inhaber das alleinige Recht auf die Nutzung der patentierten Lösung. Ohne Lizenz des Patentinhabers ist jedem anderen die Nutzung untersagt. Dass es hierbei um viel Geld geht, zeigen einige aufsehenerregende Gerichtsverfahren in den USA mit Streitwerten in Höhe von mehreren Hundert Millionen US-Dollar.

Doch während in den USA Patentschutz für Computerprogramme - der juristisch korrekten Bezeichnung für Software - großzügig vergeben wurde, war die Rechtslage in der EU und besonders in Deutschland bislang eher restriktiv. Jetzt hat der Bundesgerichtshof als höchstes deutsches Gericht in Patentstreitigkeiten mit einer Entscheidung wieder für Unruhe gesorgt. Denn scheinbar bedeutet diese eine Liberalisierung der Patentfähigkeit von Computerprogrammen und eine Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung.

Im Zusammenhang mit Softwarepatenten ist es wichtig zu wissen, dass und warum das Urheberrecht den Entwicklern nur bedingt einen Schutz vor Nachahmung und nichtlizenzierter Nutzung gewährt. Urheberrechtlichen Schutz erhalten auch Computerprogramme, und zwar als Sprachwerke. Allerdings schützt es immer nur das konkrete Programm, nicht ein Verfahren.

Hat jemand also eine Softwarelösung für ein Problem gefunden, darf ohne seine Zustimmung kein Dritter diese konkrete Ausgestaltung, den Code, nutzen. Die dahinterstehende Idee ist aber nicht geschützt und kann von anderen auf anderem Wege nachentwickelt und genutzt werden. Bei einem Patent wäre die Situation anders, denn geschützt ist das konkrete Verfahren, gleich auf welche Weise jemand es umsetzt oder nutzt.

Orientierung am "Stand der Technik"

Damit ein Patent überhaupt erteilt werden kann, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein. In § 1 Absatz 1 des deutschen Patentgesetzes (PatG) heißt es: "Patente werden für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik erteilt, sofern sie neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind". Erforderlich ist also zum einen eine Erfindung auf einem x-beliebigen Gebiet der Technik. Diese Voraussetzung schließt Geschäftsmodelle von der Patentierung aus. Des Weiteren ist die Frage nach "Technizität" im Bereich der Softwarepatente ein zentrales Element der juristischen Auseinandersetzungen und hochgradig umstritten.

Zum anderen ist erforderlich, dass es sich um eine Erfindung handelt, die "neu" ist. Eine Erfindung gilt als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört, heißt es in § 3 PatG. Kurz zusammengefasst beschreibt § 3 PatG den Stand der Technik als "alle Kenntnisse, die vor dem für den Zeitrang der Anmeldung maßgeblichen Tag durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benutzung oder in sonstiger Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden

sind".

Schließlich setzt Patentierbarkeit eine "erfinderische Tätigkeit" voraus. Um eine Erfindung handelt es sich dann, "wenn sie sich für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt" (§ 4 PatG). Dem Kriterium "gewerbliche Anwendbarkeit" kommt in der Regel bei Softwarepatenten keine Bedeutung zu.

Nun könnte man meinen, dass Software grundsätzlich patentierfähig ist, sofern die beschriebenen Voraussetzungen gegeben sind. Wäre da nicht § 1 Absatz 3 des Patentgesetzes, der insbesondere "Programme für Datenverarbeitungsanlagen" pauschal nicht als Erfindungen definiert. Allerdings macht es Absatz 4 von § 1 PatG dem geneigten Leser wieder schwer, denn dort heißt es, dass dieser Ausschluss von der Patentierfähigkeit nur gilt, wenn "für die genannten Gegenstände oder Tätigkeiten als solche Schutz begehrt wird".

Spielraum für die Gerichte

Mit diesen Aussagen lässt es der Gesetzgeber auf sich beruhen. Alles Weitere ist Sache von Patentämtern und Gerichten, die entscheiden müssen, wann Software "als solche" nichtpatentierbar und wo die Grenze zur Technizität überschritten ist und Patentschutz erlangt werden kann.

Kaum Beschränkungen existieren für die Patentierung von Hardwarekomponenten. Solange die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, werden in diesem Bereich Patente erteilt. Apples Unibody-Notebooks oder ein Verfahren zum stereoskopischen Screen Sharing sind nur einige Beispiele. Allen diesen Verfahren und Techniken gemein ist, dass sie ohne Software nicht nutzbar sind. Besonderen Schutz für Halbleitertopografien gewährt übrigens ein eigens für diesen Bereich geschaffenes Spezialgesetz.

Während also den "harten Komponenten" Patentschutz in weitreichendem Umfang offensteht, obwohl sie auf Software angewiesen sind, gilt - oder vielmehr galt bislang - im Umkehrschluss eben gerade nicht automatisch, dass Software patentierbar ist, wenn sie auf bestimmter Hardware läuft. Oder gerade doch? Zentrale Frage an der Schnittstelle zwischen patentierbarer und nichtpatentierbarer Software ist die jeweilige Beziehung und "Nutzung" der Hardware durch die Software. Insbesondere dies war Gegenstand der BGH-Entscheidung vom April 2010 (Az. Xa ZB 20/08).

Dem Verfahren lag ein Streit zwischen Siemens und dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) zu Grunde. Genauer ging es um ein "Verfahren zur dynamischen Generierung strukturierter Dokumente", das das DPMA unter Hinweis darauf, dass es sich um ein Programm für DV-Anlagen handele, mangels erfinderischer Tätigkeit als nicht patentfähig ablehnte. Bloße Programmabläufe oder gar nur einzelne Programmzeilen sind zunächst nicht patentierbar. Das Patentgericht wiederum lehnte das Patent ab, weil eine Lösung "eines konkreten technischen Problems mit technischen Mitteln" nicht erkennbar sei.

Die Karlsruher Richter beurteilten den Fall aber anders. Im Urteil heißt es zur Frage der Technizität dieser konkreten Softwarelösung: "Es reicht [...] aus, wenn der Ablauf eines Datenverarbeitungsprogramms, das zur Lösung des Problems eingesetzt wird, durch technische Gegebenheiten außerhalb der Datenverarbeitungsanlage bestimmt wird oder wenn die Lösung gerade darin besteht, ein Datenverarbeitungsprogramm so auszugestalten, dass es auf die technischen Gegebenheiten der Datenverarbeitungsanlage Rücksicht nimmt". Da staunt der Fachmann und der Laie wundert sich. Muss denn nicht jede Software auf die technischen Gegebenheiten einer DV-Anlage Rücksicht nehmen? Ist mit dieser Begründung also nun fast jede Software patentfähig? Der in Sachen IT-Recht bekannte Rechtsprofessor Thomas Hoeren aus Münster fasst die Auswirkungen des Urteils so zusammen: "Damit ist nahezu jede Softwarelösung

patentierbar; die Technizität hat ihre Bedeutung als Ausschlusskriterium verloren".

Diese Bewertung trifft zu, denn im konkreten Fall genügt die bessere "Ausnutzung begrenzter Ressourcen eines Servers", um einer Software Patentschutz zu gewähren. Damit hat sich der Bundesgerichtshof auch der Entscheidungspraxis des Europäischen Patentamts angeschlossen, das "computerimplementierte Erfindungen" als patentfähig ansieht. Das war etwa der Fall bei der Patentierung einer Software, die für die "Verbesserung des Kontrasts" eines Bildes oder für eine effizientere Nutzung von Hardwareressourcen sorgte. Dabei ist man sich bei dieser in München ansässigen EU-Behörde durchaus bewusst, dass diese Angelegenheit "Gegenstand hitziger Debatten" ist. Einen Grund zur Abkehr von der bisherigen Entscheidungspraxis sieht man aber nicht.

Großkonzerne schröpfen

In den USA, neben der EU aus hiesiger Sicht sicherlich der wichtigste Markt, ist es aber noch schlimmer. Erst jüngst hat dort Google ein Patent für die länderabhängige Anzeige von Suchergebnissen erhalten. Es enthält "Methoden, die Zugangsberechtigung zum Dokument für den Anwender abhängig von seinem geografischen Ort zu bestimmen". Geradezu beängstigend trivial erscheint ein weiteres US-Patent über "das Prinzip, im Rahmen eines Browsers und aus einer Webseite heraus per Mausklick eine Anwendung aufzurufen". Der Patentinhaber, die US-Firma Eolas, hat auf seiner Grundlage schon erfolgreich 565 Millionen US-Dollar von Microsoft eingeklagt und setzt derzeit auf weitere Klagen gegen führende US-Unternehmen. In einem anderen Fall mussten die Redmonder 290 Millionen Dollar zahlen, weil Word ein Patent verletzt hatte, bei dem es darum ging, dass Struktur und Inhalte von Dokumenten getrennt bearbeitet werden können und durfte keine Word-Version mehr auf den Markt bringen, die diesen Patentgegenstand nutzt.

Allerdings lehnen die Zuständigen in den USA sogenannte Trivialpatente zwischenzeitlich immer häufiger ab. Wenn Computerprogramme keinen "Bezug zu einer Maschine oder Transformationswirkungen" haben, sind sie nicht patentierbar. Für die Gewährung eines Patents "müssen entsprechende Programme oder Verfahren entweder auf eine spezielle Maschine oder einen Apparat bezogen sein oder einen bestimmten Gegenstand in einen anderen Zustand oder eine andere Sache transformieren". Diese Begründung enthält fast schon bewusst ähnlich klingende Argumente wie die zitierte BGH-Entscheidung und die Aussagen des Europäischen Patentamts.

Fazit

Der Streit um Patentschutz geht mit den jüngsten BGH-Entscheidungen auch in Deutschland in die nächste Runde. Die Befürworter von Patentschutz für Software sehen sich gestärkt: Endlich wird der notwendige Innovationsschutz für die digitale Gesellschaft geschaffen. Die Gegner, die in Softwarepatenten die Gefahr einer Monopolisierung von Ideen sehen, schütteln fast schon verzweifelt den Kopf. Für manche ist diese Wende in der deutschen Rechtsprechung eine unnötige Anpassung der hiesigen juristischen Beurteilung von Softwarepatenten an die Vergabepaxis etwa in den USA. Gerade sie hatten sich gefreut, als vor ein paar Jahren auf EU-Ebene eine Richtlinie gescheitert war, die Softwarepatente in weitreichendem Maße für zulässig erklärt hätte.

Einen gewissen Ruck hin zu einer eher großzügigeren Vergabepaxis muss man den BGH-Richtern bescheinigen. Mit der Entscheidung der Patentierbarkeit aus Gründen der "Rücksicht auf die technischen Gegebenheiten der Datenverarbeitungsanlage" hat sich der BGH stark der Entscheidungspraxis nicht nur des Europäischen Patentamts angenähert, sondern auch der in den USA. Das

ist sicher kein Zufall. Trotz aller Kritik an dem neuen Kurs hat es auch sein Gutes, wenn sich die Sicht der Dinge in diesem brisanten Bereich in der EU und den USA nicht allzu sehr voneinander unterscheidet.

Tobias Haar, LL.M., ist Syndikusanwalt und Rechtsanwalt mit Schwerpunkt IT-Recht.

Quelle: iX - Magazin für Informationstechnik, 09/2010, S. 84

ISSN: 0935-9680

Dokumentnummer: 2010081938